

Patienteninfo

Amalgam ab 1. Januar 2025 nur noch im Ausnahmefall

Aus Umweltschutzgründen hat die EU den bewährten Füllungswerkstoff Amalgam bis auf Ausnahmen verboten. Dadurch musste diese Füllungsversorgung aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gestrichen werden.

Was bedeutet das für Sie als Patientin oder Patient?

Sie bekommen weiterhin eine ausreichende, wirtschaftliche und notwendige Füllung als Kassenleistung, wie es das Sozialgesetzbuch vorschreibt. Diese erfüllt die Gewährleistungsvorgaben an die Haltbarkeit, schützt Ihren Zahn und erhält die Kaufähigkeit. Das Material ist für den jeweiligen Gebrauch zugelassen.

Wie auch bei Amalgam wird eine farbliche Anpassung an die umliegende Zahnschicht bei diesen Vorgaben nicht möglich sein.

Sie dürfen sich aber für eine bessere, haltbarere und auch an die Farbe des umgebenden Zahnes angepasste Füllung entscheiden. Ihr Zahnarzt/Ihre Zahnärztin berät Sie dabei gern. An der höherwertigen Füllung wird sich die Krankenkasse mit der Bezahlung der im Gesetz beschriebenen ausreichenden Versorgung beteiligen. Den verbleibenden Anteil für die bessere Versorgung müssen Sie durch Zuzahlung selbst übernehmen, wie Sie dies bisher auch schon kennen.

Die haltbarere, in der Farbe angepasste und aufwändigere Füllung ist in der Herstellung und in der Verarbeitung anspruchsvoller. Ihre Zahnarztpraxis kann und will das leisten.

Sprechen Sie uns gern darauf an!

Ihr Praxisteam